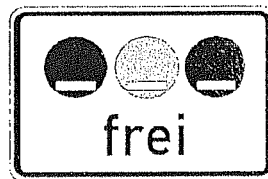
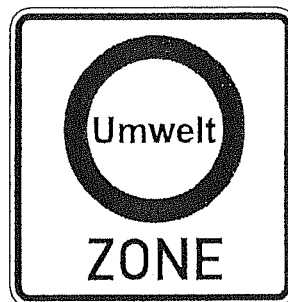


Leitfaden

**zur einheitlichen Handhabung der Genehmigung von Einzel-
ausnahmen vom Fahrverbot durch die zuständigen Straßen-
verkehrsbehörden in den Bezirken**



	INHALT	Seite
1.	Einleitung	4
2.	Fahrzeuge, für die eine Ausnahmegenehmigung nicht erforderlich ist	4
2.1	Generell vom Fahrverbot ausgenommene Fahrzeuge	4
2.2	Kennzeichnungsfähige Fahrzeuge	5
3.	Zuständigkeit	5
3.1	Grundsätzliche Zuständigkeit der Bezirksamter	5
3.2	Örtliche Zuständigkeit der Bezirksamter	5
3.3	Zuständigkeit der Polizei in unaufschiebbaren Fällen	5
4.	Verfahren	6
4.1	Form der Antragstellung	6
4.2	Begründung und Nachweise	6
5.	Entscheidung über den Antrag	6
5.1	Grundsatz	6
5.2	Prüfungsschritte	6
5.2.1	Allgemeine Voraussetzungen	6
5.2.1.1	Sonderfall: Verzögerung bei der Nachrüstung oder Ersatzbeschaffung	6
5.2.1.2	Zulassung des Fahrzeugs auf den Antragsteller vor dem 01.03.2007	7
5.2.2.	Besondere Voraussetzungen bei Nutzung des Fahrzeugs für private Fahrten	7
5.2.2.1	Oldtimer	7
5.2.2.2	Weitere Fallgruppen	8
5.2.2.2.1	Schwerbehinderte	9
5.2.2.2.2	Berufspendler	9
5.2.2.3	Fallgruppen, die keine Ausnahmegenehmigung erhalten können	10
5.2.3	Besondere Voraussetzungen bei Nutzung des Fahrzeugs im Wirtschaftsverkehr bzw. als Firmenfahrzeug	10
5.2.3.1	Sonderfahrzeuge	11
5.2.3.1.1	Sonderfahrzeuge, die die Geschäftsidee verkörpern	12
5.2.3.1.2	Spezialfahrzeuge mit hohen Anschaffungskosten und geringen Fahrleistungen innerhalb der Umweltzone	12
5.2.3.1.3	Als Arbeitsstätte genutzte Fahrzeuge mit festen Auf-/Einbauten	13
5.2.3.2	Fahrzeugparks	13
5.2.3.3	Härtefälle beim Wirtschaftsverkehr	14
5.3	Dauer der Ausnahmegenehmigung	16
5.4	Form der Ausnahmegenehmigung	16
5.5	Verfahren bei Versagung einer Ausnahmegenehmigung	17
5.6	Rechtsbehelfsbelehrung	17
6.	Gebühren	17
6.1	Grundsätzliches	17
6.2	Berechnung der Gebührenhöhe	18
6.3	Sonderregelungen	19
6.4	Ablehnungen, Zurücknahmen und Widersprüche	19
7.	Zuständigkeit bei Widersprüchen und Klagen	19
8.	Statistik	19
	Anhang	

1. Einleitung

Im August 2005 hat der Senat den von der – seinerzeit auch für den Bereich Umwelt zuständigen – Senatsverwaltung für Stadtentwicklung vorgelegten Luftreinhalte- und Aktionsplan verabschiedet.

Eine zentrale Maßnahme des Planes ist die Einführung einer Umweltzone mit emissionsabhängigen Fahrverboten in zwei Stufen ab 01.01.2008.

Das Konzept der Umweltzone sieht ein flächen- und dauerhaftes Fahrverbot für hochemittierende Fahrzeuge innerhalb des inneren S-Bahnringes vor. Dieser Ansatz wurde gewählt, weil in den dicht bewohnten Gebieten in den Innenstadtbzirken von Berlin die Grenzwerte für Feinstaub (PM¹⁰) und Stickstoffdioxid an allen größeren Straßen überschritten werden. Lkw-Fahrverbote für einzelne Straßen können daher das Problem nicht lösen. Der Straßenverkehr ist dabei die wichtigste Berliner Quelle dieser Schadstoffe mit einem Anteil an der Belastung von circa 40 % bei Feinstaub und 80 % bei Stickstoffdioxid in diesem Gebiet. Um den Gesundheitsschutz für die hier lebenden Menschen zu verbessern, müssen daher die Emissionen des Verkehrs reduziert werden.

Die Fahrzeugkriterien der Umweltzone gelten für alle Fahrzeuge unabhängig vom Wohn- oder Betriebssitz des Fahrzeughalters. Es gelten folgende Kriterien:

Stufe 1 ab 1.1. 2008: mindestens Schadstoffgruppe 2 (rote, gelbe und grüne Plaketten)

Stufe 2 ab 1.1.2010: mindestens Schadstoffgruppe 4 (grüne Plakette)

Geregelt sind Ausnahmen von den Verkehrsverboten einer Umweltzone in § 40 Abs. 1 Satz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und in der 35. BImSchV. Dieser Leitfadens regelt Ausnahmen, die die zuständigen Behörden nach § 1 Abs. 2 der 35. BImSchV zulassen können. In jedem Fall hat die zuständige Behörde eine eigene Ermessensentscheidung über die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zu treffen.

2. Fahrzeuge, für die eine Ausnahmegenehmigung nicht erforderlich ist

2.1 Generell vom Fahrverbot ausgenommene Fahrzeuge

In Anhang 3 zu § 2 Abs. 3 der 35. BImSchV werden eine Reihe von Fahrzeugen generell von Fahrverboten ausgenommen. Folgende Fahrzeuge benötigen damit keine Ausnahmegenehmigung:

- a) mobile Maschinen und Geräte (dies sind industrielle Ausrüstungen oder Fahrzeuge mit und ohne Aufbau, die nicht zur Güter- oder Personenbeförderung bestimmt sind und in die ein Verbrennungsmotor eingebaut ist),
- b) Arbeitsmaschinen (dies sind alle selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, die in der heute geltenden Durchführungsanweisung (DA) zu § 18 Abs. 2 StVZO aufgeführt und die in den Fahrzeugpapieren als solche gekennzeichnet sind),
- c) land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen,
- d) zwei- und dreirädrige Kraftfahrzeuge,
- e) Krankenwagen, Arztfahrzeuge mit entsprechender Kennzeichnung im Einsatz,
- f) Kraftfahrzeuge, mit denen Personen fahren oder gefahren werden, die außergewöhnlich gehbehindert, hilflos oder blind sind und in ihrem Schwerbehindertenausweis die Merkzeichen „aG“, „H“ oder „Bl“ haben,
- g) Fahrzeuge, für die Sonderrechte nach § 35 StVO in Anspruch genommen werden können, wie Polizei, Feuerwehr, Bundeswehr, NATO-Truppen im Falle dringender militärischer Erfordernisse, Katastrophenschutz oder Müllfahrzeuge,
- h) Fahrzeuge nichtdeutscher Truppen von Staaten außerhalb der NATO im Rahmen der militärischen Zusammenarbeit für Fahrten aus dringenden militärischen Gründen,
- i) zivile Fahrzeuge, die im Auftrag der Bundeswehr genutzt werden, soweit es sich um unaufschiebbare Fahrten zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben der Bundeswehr handelt.

2.2 Kennzeichnungsfähige Fahrzeuge

Fahrzeuge, die nach § 2 Abs. 1 i.V.m. Anhang 1 der 35. BImSchV mit einer ausreichenden Plakette gekennzeichnet werden können, bedürfen ebenfalls keiner Ausnahmegenehmigung. Antragsteller, die eine Ausnahmegenehmigung für ein derartiges Fahrzeug beantragen, sind auf die Möglichkeit der Kennzeichnung ihres Fahrzeugs zu verweisen.

Die Zuordnung der Fahrzeuge zu den Schadstoffgruppen der 35. BImSchV erfolgt anhand der Emissionsschlüsselnummern gemäß der Verkehrsblattveröffentlichung (s. Anhang 1).

3. Zuständigkeit

3.1 Grundsätzliche Zuständigkeit der Bezirksämter

Entsprechend der Festlegung in Nr. 22b Abs. 3 und Abs. 6 Buchst. b ZustKat Ord obliegt den Bezirksämtern die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 1 Abs. 2 der 35. BImSchV.

3.2 Örtliche Zuständigkeit der Bezirksämter

Die örtliche Zuständigkeit regelt § 1 Abs. 1 VwVfG Bln in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG. Demnach sind die Bezirksämter zuständig, in deren Gebiet die Umweltzone liegt. Da insoweit mehrere Bezirke betroffen sind, ist nach § 3 Abs. 2 VwVfG dasjenige Bezirksamt zuständig, das zuerst mit der Sache befasst ist.

Folgende Bezirksämter, in deren Gebiet die Umweltzone liegt, sind daher für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zuständig:

- Charlottenburg-Wilmersdorf
- Friedrichshain-Kreuzberg
- Lichtenberg
- Mitte
- Neukölln
- Pankow
- Tempelhof-Schöneberg
- Treptow-Köpenick

Alle übrigen Bezirke nehmen ebenfalls entsprechende Anträge entgegen und leiten diese nach folgendem Verteilerschlüssel weiter:

- | | |
|-----------------------|---------------------------------|
| - Marzahn-Hellersdorf | nach Lichtenberg |
| - Reinickendorf | nach Pankow |
| - Spandau | nach Charlottenburg-Wilmersdorf |
| - Steglitz-Zehlendorf | nach Tempelhof-Schöneberg |

3.3 Zuständigkeit der Polizei in unaufschiebbaren Fällen

Abweichend von 3.1 kann nach § 1 Abs. 2 der 35. BImSchV in unaufschiebbaren Fällen auch die Polizei Ausnahmen zulassen. Die Polizei wird dabei anstelle von Ausnahmegenehmigungen Kontrollzettel aushändigen, die lediglich dazu dienen, bei weiteren Kontrollen im Ausnahmezeitraum Ordnungswidrigkeiten zu vermeiden.

4. Verfahren

4.1 Form der Antragstellung

Zur Gewährleistung einer einheitlichen Antragstellung bzw. Bearbeitung sind die vorgegebenen Antragsformulare nach Anhang 2 zu verwenden.

4.2 Begründung und Nachweise

Der Antrag ist zu begründen, dabei sind geeignete Nachweise beizubringen. Die Art der Nachweise richtet sich nach den zu prüfenden Voraussetzungen für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung und sind unter Punkt 5.2 ff im Einzelnen angegeben.

5. Entscheidung über den Antrag

5.1 Grundsatz

§ 1 Abs. 2 der 35. BImSchV verlangt für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung, dass der Verkehr in der Umweltzone im öffentlichen Interesse liegt oder aus überwiegenden und unaufschiebbaren Interessen des Einzelnen erforderlich ist.

Um die Ziele der Umweltzone nicht zu gefährden, ist grundsätzlich eine restriktive Prüfung des Antrags vorzunehmen. Allein der Wohn- oder Betriebssitz innerhalb der Umweltzone rechtfertigt keine Ausnahmegenehmigung.

Eine Ausnahmegenehmigung ist jeweils nur für ein einzelnes Fahrzeug zu erteilen.

5.2 Prüfungsschritte

Die Anträge sind in folgenden Prüfungsschritten zu prüfen:

- Allgemeine Voraussetzungen (unabhängig von der Art der Fahrzeugnutzung)
- Besondere Voraussetzungen bei Nutzung des Fahrzeugs für privaten Fahrten
- Besondere Voraussetzungen bei Nutzung des Fahrzeugs im Wirtschaftsverkehr bzw. als Firmenfahrzeug

5.2.1 Allgemeine Voraussetzungen

Unabhängig von der Art der Fahrzeugnutzung (sowohl bei privater Nutzung als auch bei Nutzung im Wirtschaftsverkehr) ist zunächst der Sonderfall zu beachten, dass die vom Antragsteller bereits beauftragte Nachrüstung des Fahrzeugs oder die eingeleitete Ersatzbeschaffung aus nicht vom Antragsteller zu vertretenden Gründen verzögert (5.2.1.1). Für alle übrigen Fälle ist dagegen zunächst das Datum der Zulassung auf den Antragsteller zu prüfen (5.2.1.2).

5.2.1.1 Sonderfall: Verzögerung bei der Nachrüstung oder Ersatzbeschaffung

Eine Ausnahmegenehmigung kann erteilt werden, wenn die Nachrüstung des Fahrzeugs auf den technisch notwendigen Abgasstandard mit handelsüblichen Einbausätzen vom Antragsteller bereits beauftragt worden ist, von der Werkstatt aber aus bestimmten Gründen, die der Antragsteller nicht zu vertreten hat (z.B. Lieferengpässen), noch nicht ausgeführt werden kann. Das gleiche gilt, wenn die Beschaffung eines neuen Fahrzeugs bereits eingeleitet ist, sich aber noch aus Gründen, die der Antragsteller nicht zu vertreten hat, verschiebt.

Erforderlicher Nachweis:	Bescheinigung durch Werkstatt bzw. Lieferanten, dass eine Nachrüstung des Fahrzeugs bzw. die Beschaffung eines neuen Fahrzeugs beauftragt wurde, mit Terminvorgabe, bis wann eine Nachrüstung/Beschaffung voraussichtlich realisiert werden kann
---------------------------------	--

Die Ausnahmegenehmigung ist in diesen Fällen bis zur Nachrüstung bzw. Ersatzbeschaffung zu befristen, längstens jedoch bis 18 Monate.

5.2.1.2 Zulassung des Fahrzeugs auf den Antragsteller vor dem 01.03.2007

Wenn nicht der zuvor unter 5.2.1.1 genannte Sonderfall gegeben ist, ist als Voraussetzung für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zunächst zu prüfen, ob das Fahrzeug vor dem Inkrafttreten der 35. BImSchV am 01.03.2007 erstmalig auf den Antragsteller zugelassen worden ist.

Ist die Zulassung des Fahrzeugs erst ab dem 01.03.2007 auf den Antragsteller erfolgt, so ist der Antrag von vornherein abzulehnen, da dann davon auszugehen ist, dass der Antragsteller wissentlich ein Fahrzeug beschafft hat, welches ab dem 01.01.2008 nicht in der Umweltzone fahren darf.

Ausnahme:

Oldtimer entsprechend der nachfolgenden Ziff. 5.2.2.1 sowie Ersatzbeschaffungen von Fahrzeugen entsprechend Ziff. 5.2.3.1.1.

Erforderlicher Nachweis:	Zulassungsbescheinigung Teil 1 bzw. Fahrzeugschein des Fahrzeugs, für das die Ausnahme beantragt wird (lesbare Fotokopie)
---------------------------------	---

5.2.2 Besondere Voraussetzungen bei Nutzung des Fahrzeugs für private Fahrten

Wird das Fahrzeug für private Fahrten genutzt, kann das nach § 1 Abs. 2 der 35. BImSchV erforderliche öffentliche Interesse bzw. das überwiegende und unauf-schiebbare Interesse des Einzelnen für die nachfolgenden Fallgruppen der Oldtimer (5.2.2.1) sowie für Schwerbehinderte (5.2.2.2.1) und Berufspendler (5.2.2.2.2) unter bestimmten Voraussetzungen anerkannt werden. Für andere Fallgruppen (5.2.2.3) kommt eine Ausnahmegenehmigung dagegen grundsätzlich nicht in Betracht.

5.2.2.1 Oldtimer

Als Oldtimer gelten Kraftfahrzeuge, die vor mindestens 30 Jahren erstmals in den Verkehr genommen worden sind (§ 2 Nr. 22 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)) oder die ein rotes Oldtimerkennzeichen mit einer mit den Ziffern „07“ beginnenden Erkennungsnummer haben (§ 17 FZV).

Erforderlicher Nachweis:	Nachweis, dass das Fahrzeug vor mindestens 30 Jahren erstmals in den Verkehr genommen worden ist oder ein rotes Oldtimerkennzeichen mit einer mit den Ziffern „07“ beginnenden Erkennungsnummer hat
---------------------------------	---

Die Ausnahmegenehmigung ist zu beschränken auf

- eine jährliche Fahrleistung innerhalb der Umweltzone von insgesamt 700 km für 2008/2009 und 500 km ab 2010 und
- auf ziel- und ausgangsbezogene Fahrten für
 - Teilnahme an Veranstaltungen, die der Darstellung von Oldtimer-Fahrzeugen und der Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes dienen,
 - Probe- und Überführungsfahrten,
 - Fahrten zum Zwecke der Reparatur und Wartung der Fahrzeuge (vgl. auch § 17 Abs. 1 FZV) sowie
 - Erreichen und Verlassen des Zulassungsortes – zumeist die Wohnung des Halters – in der Umweltzone (gilt nicht für die „07“-Kennzeichen).

Um die Einhaltung der maximalen Jahresfahrleistung und den Fahrtzweck prüfen zu können, ist durch Nebenbestimmung (Auflage) die Führung eines Fahrtennachweises vorzugeben. Diese Aufzeichnungen müssen den Fahrtbeginn (Datum, Uhrzeit, Ort) und Fahrtziel (Datum, Uhrzeit, Ort), den Fahrtzweck, die gefahrenen Kilometer innerhalb der Umweltzone und den/die Fahrer/in mit Unterschrift enthalten. Der Fahrtennachweis ist gemäß dem Muster nach Anhang 3 zu führen.

Es ist in der Ausnahmegenehmigung darauf hinzuweisen, dass der Fahrtennachweis im Original bereitzuhalten und zuständigen Personen auf Verlangen auszuhändigen ist.

Es ist weiterhin darauf hinzuweisen, dass beim Verstoß gegen die Auflage zum Führen des Fahrtennachweises die Ausnahmegenehmigung widerrufen werden kann.

5.2.2.2 Weitere Fallgruppen

Für die folgenden zwei Fallgruppen – Schwerbehinderte (5.2.2.2.1) und Berufspendler (5.2.2.2.2) – ist ebenfalls von dem Bestehen eines überwiegenden privaten Interesses auszugehen.

Zusätzliche Voraussetzung ist hierbei jedoch, dass das Fahrzeug nicht nachrüstbar ist (a) und eine Ersatzbeschaffung dem Antragsteller nicht zumutbar ist (b).

a) Fehlende Nachrüstbarkeit

Die Erforderlichkeit, den Verkehr mit einem Fahrzeug für die vorgenannten Zwecke zuzulassen, ist grundsätzlich nur dann gegeben, wenn es dem Antragsteller nicht möglich ist, sein Fahrzeug mit handelsüblichen Einbausätzen nachrüsten zu lassen.

Eine Ausnahmegenehmigung kann daher in den unter 5.2.2.2.1 und 5.2.2.2.2 genannten Fällen nur dann erteilt werden, wenn eine Nachrüstung des Fahrzeugs auf den Abgasstandard von mindestens Euro 2 mit handelsüblichen Einbausätzen zurzeit nicht möglich ist.

Ob eine Nachrüstbarkeit des Fahrzeugs, für welches der Antragsteller eine Ausnahme beantragt, mit handelsüblichen Einbausätzen möglich ist, kann auf folgender Intranet-Seite unter _____ überprüft werden.

Erforderlicher Nachweis:	Bescheinigung durch Kfz-Werkstatt, dass eine Nachrüstung des Fahrzeugs auf den Abgasstandard von mindestens Euro 2 mit handelsüblichen Einbausätzen zurzeit nicht möglich ist (ggf. mit Angabe, ob oder bis wann eine Nachrüstung voraussichtlich realisiert werden kann)
---------------------------------	--

b) Unzumutbarkeit einer Ersatzbeschaffung

Zusätzlich zu der oben unter a) genannten Voraussetzung ist in den unter 5.2.2.2.1 und 5.2.2.2.2 genannten Fällen als weitere Voraussetzung zu verlangen, dass ein Ersatz durch ein geeignetes Fahrzeug nicht zumutbar ist (z.B. Existenzgefährdung).

Erforderlicher Nachweis:	Beleg, dass der Ersatz durch ein geeignetes Fahrzeug aufgrund sozialer Verhältnisse (Hilfebedürftigkeit/Existenzgefährdung) nicht zumutbar ist
---------------------------------	---

5.2.2.2.1 Schwerbehinderte

Ein überwiegendes privates Interesse ist unter den vorgenannten Voraussetzungen bei Schwerbehinderten mit Merkzeichen „G“ oder bei Inhabern von EU-Parkausweisen für Gleichgestellte gegeben.

Erforderlicher Nachweis:	Behindertenausweis mit Merkzeichen „G“
	oder
	EU-Parkausweis für Gleichgestellte (lesbare Fotokopie)

5.2.2.2.2 Berufspendler

Darüber hinaus können Berufspendler unter den o.g. Voraussetzungen im Falle ungünstiger Arbeitszeiten (a) oder gesundheitlicher Gründe (b) eine Ausnahmegenehmigung erhalten:

a) Ungünstige Arbeitszeiten

Aufgrund ungünstiger Arbeitszeiten – Beginn vor 6:00 und Ende nach 24:00 – bestehen keine ausreichenden bzw. zumutbaren Fahrverbindungen mit dem ÖPNV.

Liegt der Beschäftigungsort innerhalb der Umweltzone nicht mehr als 400 m vom Rand der Umweltzone entfernt, kann Beschäftigten, die von außerhalb der Umweltzone kommen, zugemutet werden, das Fahrzeug am Rand der Umweltzone abzustellen und den Rest der Wegstrecke zu Fuß zurückzulegen.

Erforderlicher Nachweis:	Bescheinigung des Arbeitgebers, dass 1. der Arbeitsbeginn des Antragstellers vor 06:00 Uhr und/oder das Arbeitsende nach 24:00 Uhr liegt und
---------------------------------	---

2. bei Beschäftigungsorten innerhalb der Umweltzone sich der Beschäftigungsort des Antragstellers mehr als 400 m vom Rande der Umweltzone entfernt befindet (wenn der Antragsteller von außen in die Umweltzone kommt)

oder

b) Gesundheitliche Gründe

Dem Antragsteller ist aus gesundheitlichen Gründen keine Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel möglich.

Erforderlicher Nachweis:	ärztliches Attest mit der Aussage, dass dem Antragsteller gesundheitsbedingt keine Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel möglich ist (mit Angabe der voraussichtlichen Dauer der Mobilitätseinschränkung)
--------------------------	---

5.2.2.3 Beispiele von Fallgruppen, die keine Ausnahmegenehmigung erhalten können

Für folgende Fallgruppen kann das Vorliegen eines überwiegenden und unaufschiebbaren Interesses dagegen nicht angenommen werden:

- Private Pflege von Familienangehörigen, wenn die Pflegeperson oder die zu pflegende Person in der Umweltzone wohnt
- Logierbesuche bei Bewohnern der Umweltzone
- Kleingärtner, deren Parzelle innerhalb der Umweltzone liegt
- Besucher von Abendschulen, auch bei unzureichenden Fahrverbindungen zwischen der Abendschule und der Arbeitsstätte/Wohnstätte
- Transporte von Kindern, z.B. Fahrten zu Kindertagesstätten, zur Schule, zum Musikunterricht etc.
- Einkaufsfahrten zu Geschäften in der Umweltzone und anschließender Transport der Ware nach außerhalb oder umgekehrt
- Diplomatenfahrzeuge (Botschaften, Konsulate usw.)
- Wohnmobile

5.2.3 Besondere Voraussetzungen bei Nutzung des Fahrzeugs im Wirtschaftsverkehr bzw. als Firmenfahrzeug

Wird das Fahrzeug im Wirtschaftsverkehr bzw. als Firmenfahrzeug genutzt, kann für die folgenden Fallgruppen – Sonderfahrzeuge (5.2.3.1), Fahrzeugpark (5.2.3.2) und Härtefälle (5.2.3.3) – das nach § 1 Abs. 2 der 35. BImSchV erforderliche öffentliche Interesse bzw. das überwiegende und unaufschiebbare Interesse des Einzelnen unter bestimmten Voraussetzungen anerkannt werden.

5.2.3.1 Sonderfahrzeuge

Sonderfahrzeuge sind Fahrzeuge, die sich durch besondere Merkmale auszeichnen und deshalb die berufliche Tätigkeit des Antragstellers speziell auf diese Fahrzeuge ausgerichtet ist. Für die Ausübung seiner Tätigkeit ist der Antragsteller zwingend auf das Fahrzeug angewiesen. Eine Versagung der Ausnahmegenehmigung würde hier zu einer unverhältnismäßigen Beeinträchtigung der Berufsausübung führen.

(Anmerkung: Bestimmte Sonderfahrzeuge wie Kräne und ähnliche Fahrzeuge sind bereits nach Anhang 3 Nr. 1 und 2 der 35. BImSchV ausgenommen (siehe hierzu 2.1)).

Für Sonderfahrzeuge der folgenden drei Unterfallgruppen – Sonderfahrzeuge, die in besonderem Maße die Geschäftsidee verkörpern (5.2.3.1.1), Spezialfahrzeuge mit hohen Anschaffungskosten und geringen Fahrleistungen innerhalb der Umweltzone (5.2.3.1.2) sowie als Arbeitsstätte genutzte Fahrzeuge mit festen Auf-/Einbauten (5.2.3.1.3) – kann vom Bestehen eines überwiegenden privaten Interesses i.S.v. § 1 Abs. 2 der 35. BImSchV ausgegangen werden.

Zusätzliche Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass das Fahrzeug nicht auf den Abgasstandard von mindestens Euro 2 nachgerüstet werden kann (a); die Ausnahmegenehmigung ist insoweit aber grundsätzlich mit einer Auflage zur Nachrüstung auf den technisch zumindest bestmöglichen Abgasstandard zu versehen (b).

a) Fehlende Nachrüstbarkeit auf den Abgasstandard von mindestens Euro 2

Eine Ausnahmegenehmigung kann in den unter 5.2.3.1.1 bis 5.2.3.1.3 genannten Fällen nur dann erteilt werden, wenn eine Nachrüstung des Fahrzeugs auf den Abgasstandard von mindestens Euro 2 mit handelsüblichen Einbausätzen zurzeit nicht möglich ist.

Erforderlicher Nachweis:	Bescheinigung durch Kfz-Werkstatt, dass eine Nachrüstung des Fahrzeugs auf den Abgasstandard von mindestens Euro 2 mit handelsüblichen Einbausätzen zurzeit nicht möglich ist (ggf. mit Angabe, bis wann eine Nachrüstung voraussichtlich realisiert werden kann)
--------------------------	---

b) Auflage zur Nachrüstung auf den mit handelsüblichen Einbausätzen bestmöglich erreichbaren Abgasstandard unterhalb der Emissionsanforderungen der Umweltzone

Auch wenn eine Nachrüstung des Sonderfahrzeugs auf den für die Umweltzone geforderten Abgasstandard mit handelsüblichen Einbausätzen nicht möglich ist, so ist es grundsätzlich aber zumindest auf den technisch bestmöglichen Abgasstandard mit handelsüblichen Einbausätzen nachzurüsten, z.B. Nachrüstung von Trabants mit unregelmäßigem Katalysator. Die Ausnahmegenehmigung ist mit einer entsprechenden Auflage zu versehen.

Die Pflicht zur Nachrüstung auf diesen (geringeren) Abgasstandard entfällt, wenn auch eine derartige Nachrüstung nicht möglich ist.

Erforderlicher Nachweis:	Bescheinigung durch Kfz-Werkstatt, dass eine Nachrüstung des Fahrzeugs auf einen besseren Abgasstandard als den derzeit gegebenen mit handelsüblichen Einbausätzen zurzeit nicht möglich ist (ggf. mit Angabe, bis wann eine Nachrüstung voraussichtlich realisiert werden kann)
--------------------------	--

5.2.3.1.1 Sonderfahrzeuge, die die Geschäftsidee verkörpern

In den folgenden Fallvarianten (a) und (b), bei denen das verwendete Fahrzeug oder der verwendete Fahrzeugtyp die Geschäftsidee verkörpert und deshalb mit einem anderen moderneren Fahrzeug die Ausübung des Gewerbes nicht möglich wäre, kommt eine Ausnahmegenehmigung in Betracht:

a) besondere Fahrzeuge für touristische Angebote

Hierzu gehören insbesondere Oldtimer, London-Taxi, Trabant oder historische Busse, die für Hochzeitsfahrten oder Stadtrundfahrten eingesetzt werden.

Erforderlicher Nachweis:	glaubhafte Darlegung, dass das verwendete Fahrzeug bzw. der Fahrzeugtyp die Geschäftsidee verkörpert und deshalb mit einem anderen moderneren Fahrzeug die Ausübung des Gewerbes bzw. die Durchführung der Sonderfahrt nicht möglich wäre
--------------------------	---

b) Kfz der Filmbranche, die unmittelbar als Filmmotiv eingesetzt werden

Eine Ausnahmegenehmigung für diese Fallgruppe kommt ausschließlich für solche Fahrzeuge in Betracht, die unmittelbar als Filmmotiv eingesetzt werden.

Die Ausnahmegenehmigung ist auf die Dauer der Dreharbeiten zu beschränken.

Erforderlicher Nachweis:	glaubhafte Darlegung, dass das verwendete Fahrzeug als Filmmotiv eingesetzt wird
--------------------------	--

5.2.3.1.2 Sonderfahrzeuge mit hohen Anschaffungskosten und geringen Fahrleistungen innerhalb der Umweltzone

Für Fahrzeuge, die im Vergleich zu ähnlichen Serienfahrzeugen ohne Sonderausrüstung einen hohen Anschaffungswert haben und die zudem nur eine geringe Fahrleistung innerhalb der Umweltzone aufweisen, kann in den folgenden Fallvarianten (a) und (b) eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

a) Schwerlasttransporte

Transportfahrzeuge für Schwerlasten werden nur auf ganz bestimmten Einzelstrecken zugelassen.

Der Antragsteller hat daher zuerst bei VLB D 3 einen Antrag auf Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO für die jeweilige Einzelstrecke zu stellen.

Bei dieser Gelegenheit kann auch der Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach der 35. BImSchV durch die VLB entgegengenommen und der zuständigen Behörde mit der Bitte um Bearbeitung zugeleitet werden.

Die VLB teilt ihre Entscheidung dann der für die Ausnahmegenehmigung nach der 35. BImSchV zuständigen Behörde mit, welche abschließend die Ausnahmegenehmigung zum Befahren der Umweltzone erteilt und dem Antragsteller separat zustellt.

Die Ausnahmegenehmigung kann einzelfallbezogen oder auf Antrag für Wiederholungsfälle auf höchstens 3 Jahre befristet erteilt werden. Die befristeten Ausnahmegenehmigungen sind mit der Nebenbestimmung zu versehen, dass sie nur in Verbindung mit einer Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO gelten.

Erforderlicher Nachweis: von der VLB erteilte Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO oder ein entsprechender Antrag an die VLB
--

b) Zugmaschinen von Schaustellern

Bei dieser Fallvariante mit hohen Anschaffungs- bzw. Umrüstkosten ist ebenfalls nur eine geringe Fahrleistung innerhalb der Umweltzone gegeben, so dass hierfür eine Ausnahmegenehmigung in Betracht kommen kann.

Erforderlicher Nachweis: glaubhafte Darlegung, dass das verwendete Fahrzeug zur Ausübung des Schaustellergewerbes benötigt wird
--

5.2.3.1.3 Als Arbeitsstätte genutzte Fahrzeuge mit festen Auf-/Einbauten

Hierzu gehören Kfz, die mit ihren festen Auf- oder Einbauten zugleich eine Arbeitsstätte sind (hierzu zählen z.B. Verkaufsfahrzeuge und Spezialfahrzeuge für Filmaufnahmen).

Erforderlicher Nachweis: glaubhafte Darlegung, dass das verwendete Fahrzeug mit festen Auf-/Einbauten versehen ist und als Arbeitsstätte dient, u.U. Inaugenscheinnahme
--

Nicht zu dieser Fallgruppe zählen Fahrzeuge mit Sonderauf-/einbauten, die lediglich für den Lieferverkehr eingesetzt werden (z.B. Kühlfahrzeuge oder Fahrzeuge, die der Lagerhaltung dienen).

Für diese Fahrzeuge kommt eine Ausnahmegenehmigung nur unter den in 5.2.3.3 genannten Voraussetzungen in Betracht.

5.2.3.2 Fahrzeugparks

Für Unternehmen mit mehr als 4 Fahrzeugen können befristete Quoten für Ausnahmegenehmigungen festgelegt werden, wenn zum Ausgleich ein bestimmter Anteil aller Fahrzeuge (Pkw und Lkw) die Kriterien der Umweltzone übererfüllt (grüne Plakette).

Mit dieser Regelung soll für Unternehmen ein Anreiz geschaffen werden, ihren Fahrzeugpark sukzessive auf umweltfreundliche Fahrzeuge umzustellen.

Infolge der zeitlichen Staffelung der Umweltzone (Stufe 1 ab 2008 und Stufe 2 ab 2010) dürfen mit roten und gelben Plaketten gekennzeichnete Kfz ab 2010 nicht mehr die Umweltzone befahren.

Eine Nachrüstung, bei der nur eine Kennzeichnung mit roten oder gelben Plaketten erreicht würde, wäre aber in den meisten Fällen nicht wirtschaftlich.

Daher sollen die nachfolgenden Ausnahmekquoten den Unternehmen die Zeit bieten, anstelle von Nachrüstungen gleich Fahrzeuge mit einem besseren Abgasstandard (Ziel: mindestens Euro 3 mit Partikelfilter) zu beschaffen.

Die maximale Anzahl der möglichen Ausnahmegenehmigungen für Fahrzeuge eines Fahrzeugparks ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle.

Je höher der Anteil derjenigen Fahrzeuge am gesamten Fuhrpark ist, die bereits den Abgasstandard für die grüne Plakette erfüllen (vgl. linke Spalte), umso mehr Fahrzeuge mit hohen Abgasemissionen (Euro 1 oder weniger) können eine Ausnahmegenehmigung erhalten (vgl. rechte Spalte, die den Anteil der für eine Ausnahmegenehmigung in Betracht kommenden Fahrzeuge bezogen auf die Gesamtzahl der hochemittierenden Fahrzeuge im Fuhrpark angibt).

Bei der anhand der nachfolgend angegebenen Quoten erfolgenden Ermittlung der Anzahl der Fahrzeuge, für die eine Ausnahmegenehmigung in Betracht kommt, ist mathematisch auf- bzw. abzurunden.

Prozent-Anteil besonders schadstoffarmer Fahrzeuge (grüne Plakette) am gesamten Fahrzeugpark	Prozent-Anteil der hochemittierenden Fahrzeuge (Euro 1 und weniger), für die eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden kann, bezogen auf die im Fuhrpark insgesamt vorgehaltenen hochemittierenden Fahrzeuge (Euro 1 und weniger)
in %	in %
<19,9	0
20,0 – 29,9	10
30,0 – 39,9	25
40,0 – 49,9	40
50,0 – 59,9	55
60,0 – 69,9	80
>70	100

Die nachstehenden Härtefallregelungen bleiben hiervon unberührt.

5.2.3.3 Härtefälle beim Wirtschaftsverkehr

Eine Ausnahmegenehmigung ist auch dann zu erteilen, wenn ein besonderer „Härtefall“ im Einzelfall gegeben ist.

Hierfür müssen die nachfolgenden Voraussetzungen – fehlende Nachrüstbarkeit (a), Unzumutbarkeit der Ersatzbeschaffung (b) und Vorliegen eines besonderen öffentlichen oder privaten Interesses (c) – gleichzeitig erfüllt sein:

a) Fehlende Nachrüstbarkeit

Eine Nachrüstung des Fahrzeugs auf den Abgasstandard von mindestens Euro 2 mit handelsüblichen Einbausätzen ist zurzeit nicht möglich.

Erforderlicher Nachweis:	Bescheinigung durch Kfz-Werkstatt, dass eine Nachrüstung des Fahrzeugs auf den Abgasstandard von mindestens Euro 2 mit handelsüblichen Einbausätzen zurzeit nicht möglich ist (ggf. mit Angabe, ob oder bis wann eine Nachrüstung voraussichtlich realisiert werden kann)
--------------------------	---

und

b) Unzumutbarkeit der Ersatzbeschaffung

Der Ersatz durch ein geeignetes Fahrzeug ist nicht zumutbar (z.B. Existenzgefährdung).

Erforderlicher Nachweis:	glaubhafte Darlegung, dass der Ersatz durch ein geeignetes Fahrzeug zu einer Existenzgefährdung führt (z.B. Bescheinigung durch Steuerberater/-in)
--------------------------	--

c) Vorliegen eines besonderen öffentlichen oder privaten Interesses

Ein derartiges Interesse liegt u.a. vor, wenn die gewerbliche Tätigkeit, z.B. Fertigungs- und Produktionsprozesse, auf andere Weise nicht aufrechterhalten werden können.

Dieses Interesse kann insbesondere in folgenden Fallgruppen für eine Übergangszeit von längstens 18 Monaten unterstellt werden:

- Wirtschaftsbetriebe, deren Betriebssitz vor dem 01.03.2007 innerhalb der Umweltzone lag, erhalten eine Ausnahmegenehmigung für längstens 18 Monate zum Verlassen und Erreichen des Betriebsgeländes.
- Für den Lieferverkehr ist ebenfalls übergangsweise eine Ausnahmegenehmigung für längstens 18 Monate zu gewähren.

Erforderlicher Nachweis:	für Wirtschaftsbetriebe innerhalb der Umweltzone und Lieferverkehr zunächst entbehrlich, ansonsten: glaubhafte Darlegung, dass Fertigungs- und Produktionsprozesse auf andere Weise nicht aufrechterhalten werden können
--------------------------	---

Kein anzuerkennendes Interesse kann dagegen in folgenden Fällen angenommen werden:

- Gesundheitsdienste: Ärzte (soweit nicht Anhang 3 Nr. 5 der 35. BImSchV greift), Hebammen sowie Pflegedienste
- Öffentlicher Dienst: ÖPNV, Behördenfahrzeuge
- Notdienste: Aufzugs-, Schlüssel- oder Tiernotdienste
- Taxen

5.3 Dauer der Ausnahmegenehmigung

FALLGRUPPEN	AG-DAUER
Allgemein	
Bei Verzögerung der Nachrüstung bzw. Ersatzbeschaffung (5.2.1.1)	bis zum voraussichtlichen Eintritt der Nachrüstung oder Ersatzbeschaffung, längstens 18 Monate
Private Fahrten	
Oldtimer (5.2.2.1)	unbefristet
Schwerbehinderte (5.2.2.2.1)	18 Monate, aber höchstens bis zum Ablauf der Gültigkeit des Schwerbehindertenausweises
Berufspendler (5.2.2.2.2)	bis zu 18 Monate
Wirtschaftsverkehr	
Sonderfahrzeuge	
Besondere Fahrzeuge für touristische Angebote (5.2.3.1.1. a)	18 Monate, bei unveränderter Sachlage weitere Ausnahmegenehmigung möglich
Als Filmmotiv eingesetzte Kfz der Filmbranche (5.2.3.1.1 b)	jeweils für die Drehdauer
Schwerlasttransporte (5.2.3.1.2 a)	für die Dauer der Fahrt in der Umweltzone oder bei Dauerausnahmegenehmigung bis zum Zeitpunkt der möglichen Nachrüstbarkeit (siehe Werkstattbescheinigung), längstens 3 Jahre
Zugmaschinen von Schaustellern (5.2.3.1.2 b)	bis zum Zeitpunkt der möglichen Nachrüstbarkeit (siehe Werkstattbescheinigung), längstens 3 Jahre
Als Arbeitsstätte genutzte Fahrzeuge mit festen Auf-/Einbauten (5.2.3.1.3)	bis zum Zeitpunkt der möglichen Nachrüstbarkeit (siehe Werkstattbescheinigung), längstens 3 Jahre
Weitere Fallgruppen	
Fahrzeugparks (5.2.3.2)	bis zum Zeitpunkt der möglichen Nachrüstbarkeit (siehe Werkstattbescheinigung), längstens 18 Monate
Härtefälle (5.2.3.3)	längstens 18 Monate

5.4 Form der Ausnahmegenehmigung

Die Ausnahmegenehmigung ist aus Gründen der Fälschungssicherheit mit einem Hologrammaufkleber rechts neben dem Adressfeld zu versehen.
Es ist darauf hinzuweisen, dass die Genehmigungen im Original mitzuführen sind.

5.5 Verfahren bei Versagung einer Ausnahmegenehmigung

Wird die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung versagt, ist es der zuständigen Behörde freigestellt, den Antrag im Interesse der Vermeidung zeitaufwändiger Widerspruchsverfahren und aufgrund der Vielzahl zu erwartender Anträge vorerst informell abzulehnen. Hierbei kann folgende Formulierungshilfe verwendet werden:

„Aus den von Ihnen dargelegten Gründen kann eine Ausnahmegenehmigung zum Befahren der Umweltzone nicht in Aussicht gestellt werden. Hierbei handelt es sich um eine gebührenfreie Auskunft. Bitte teilen Sie mir schriftlich mit, ob Sie dennoch Ihren Antrag aufrechterhalten. Die Bearbeitung wäre dann gebührenpflichtig. Wenn ich bis zum keine weitere Nachricht von Ihnen erhalte, betrachte ich Ihren Antrag als erledigt.“

5.6 Rechtsbehelfsbelehrung

Die Entscheidung (die Erteilung der Genehmigung sowie die Ablehnung der Genehmigung) ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Hierbei kann folgende Formulierungshilfe verwendet werden:

„Gegen den vorstehenden Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Bezirksamt von Berlin – Amt..... –, Anschrift vorseitig, zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Zu Ihrer Unterrichtung weise ich darauf hin, dass ein erfolgloses Widerspruchsverfahren gebührenpflichtig ist.

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hat ein Widerspruch bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten keine aufschiebende Wirkung. Die Erhebung des Widerspruchs befreit daher nicht von der fristgemäßen Zahlung der festgesetzten Verwaltungsgebühren.“

6. Gebühren

6.1 Grundsätzliches

Die Tarifstelle 2132 der Umweltschutzgebührenordnung - UGebO - sieht für die Erteilung einer Ausnahme eine Rahmengebühr von 25 bis 1000 € je Fahrzeug vor.

Maßgeblich für die Gebührenbemessung sind nach § 3 UGebO die Kosten des Verwaltungsaufwandes sowie die Bedeutung des Gegenstandes und der wirtschaftliche Nutzen für die Beteiligten.

6.2 Berechnung der Gebührenhöhe

- a) Kosten des Verwaltungsaufwandes
Da die UGebO keine Regelungen für die Bemessung des Verwaltungsaufwandes zur Erstellung eines Verwaltungsaktes enthält, sind in analoger Anwendung der Tarifstelle 399 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) je angefangene Viertelstunde eine Bearbeitungsgrundgebühr von 12,80 € anzusetzen.
- b) Betrag zur Berücksichtigung der Bedeutung des Gegenstandes und des wirtschaftlichen Nutzens für die Beteiligten

Die Bedeutung des Gegenstandes und der wirtschaftliche Nutzen richten sich nach dem Wert der Ersparnis der Umrüstkosten bzw. der Ersatzbeschaffungskosten und nach der Dauer der Ausnahmegenehmigung.

- Die Umrüst- und Ersatzbeschaffungskosten hängen von der Fahrzeugart/-größe ab und variieren von daher stark. Diese Kosten werden deshalb für die unterschiedlichen Fahrzeugarten/-größen im Rahmen einer Grundgebühr wie folgt berücksichtigt:

Fahrzeugart/-größe	Grundgebühr in €
Pkw (privat)	50
Pkw (gewerblich)	100
Lkw < 3,5 t	100
Lkw 3,5 t – 7,5 t	150
Lkw > 7,5 t	200
Busse	200
Sonderfahrzeuge	150

- Die Dauer der Ausnahmegenehmigung wird im Rahmen eines Zuschlagsfaktors berücksichtigt. Dieser Zuschlagsfaktor wird gebildet aus der Summe der Zahl 1 und der durch die Zahl 10 geteilte Anzahl der Monate der Geltungsdauer der Ausnahmegenehmigung:

$$\text{Zuschlagsfaktor} = 1 + \text{Anzahl der AG-Monate} / 10$$

- Der Betrag zur Berücksichtigung der Bedeutung des Gegenstandes und des wirtschaftlichen Nutzens für die Beteiligten ermittelt sich aus dem Produkt der Grundgebühr und dem Zuschlagsfaktor.

c) Daraus ergibt sich folgende Berechnungsformel

$$\text{Festzusetzende Gebühr} = \text{Kosten des Verwaltungsaufwandes} + [\text{Grundgebühr für Fahrzeugart/-größe} \times (1 + \text{Anzahl der AG-Monate} / 10)]$$

Beispielrechnung

für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für einen Lkw des Lieferverkehrs mit > 7,5 t für die Dauer von 9 Monaten mit einer Bearbeitungszeit von einer Stunde:

Verwaltungsaufwand 1 Stunde: 12.80 € x 4	=	51,20 €
Lkw > 7,5 t =		200,00 €
Dauer der AG 9 Monate (Zuschlagsfaktor = 1 + 9/10)		
200,00 € x 1,9	=	380,00 €
Festzusetzende Gebühr	=	431,20 €

6.3 Sonderregelungen

a) Sonderregelung: Verzögerung bei der Nachrüstung oder Ersatzbeschaffung

In Fällen der Verzögerung bei der Nachrüstung oder Ersatzbeschaffung (5.2.1.1) sind als Gebühr nur die Kosten des Verwaltungsaufwandes zu erheben.

b) Sonderregelung für Oldtimer

Für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für Oldtimer ist pauschal eine Gebühr von 100 € zu erheben.

6.4 Ablehnungen, Zurücknahmen und Widersprüche

Die Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme eines Antrages richten sich nach § 5 UGebO.

Die Gebühren für das Widerspruchsverfahren richten sich nach § 16 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge.

7. Zuständigkeit bei Widersprüchen und Klagen

Im Streitfall über die Erteilung einer Ausnahme ist gem. § 67 Satz 2 ASOG das Bezirksamt auch für die Bearbeitung des Widerspruchsverfahrens zuständig. Das Gleiche gilt für die Bearbeitung von Klagen.

8. Statistik

Für die Bewertung der Folgen der Erteilung von Ausnahmen auf die Wirkung der Umweltzone sind folgende Daten an die Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz regelmäßig zu übermitteln:

- Anzahl der erteilten Genehmigungen pro Fahrzeugart (Pkw, Nutzfahrzeuge < 3,5 t, Nutzfahrzeuge > 3,5 t),
- Motortyp (Otto, Diesel),
- Schlüsselnummer sowie
- Dauer der Befristung.

9. Anhang

Verkehrsblattveröffentlichung der Schlüsselnummern
Antragsformulare und Merkblätter für private/gewerbliche Nutzung
Fahrtennachweis für Oldtimer

Nr. 190 Bekanntgabe der Emissionsschlüsselnummern für die Anwendung der Fünfunddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung – 35. BImSchV) vom 10. Oktober 2006

Bonn, den 16. November 2006
S 34/7352.10/1/572249

Gemäß § 5 Abs. 2 der Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung vom 10. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2218) gebe ich nachstehend die Emissionsschlüsselnummern für Personenkraftwagen und Nutzfahrzeuge bekannt, die als Nachweis für die Einstufung/Zuordnung in die jeweilige Schadstoffgruppe nach § 2 Abs. 2 sowie nach Anhang 2 dienen.

Die Emissionsschlüsselnummern sind

- in den vor dem 1. Oktober 2005 ausgestellten Zulassungsdokumenten Fahrzeugschein und Fahrzeugbrief im Feld zu 1 – Fahrzeug- und Aufbauart – an der 5. und 6. Stelle,
- in der Zulassungsbescheinigung Teil I im Feld (14.1) – mit dem zusätzlich jeweils nach Fahrzeugart/ Klasse vorangestellten Code 04 bzw. 06 gem. Teil A 2 bzw. B 2 Abschnitte II oder III des Verzeichnisses zur Systematisierung von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern (zuletzt geändert mit Verkehrsblattverlautbarung vom 27. Juli 2006, VkBl. 2006 S. 667) vermerkt.

Die über die Emissionsschlüsselnummer auf Grund der Nachrüstung von Partikelminderungssystemen erreichte Partikelminderungsstufe bei Personenkraftwagen (PM 1 bis PM 4) (und demnächst PM 0 sowie die Partikelminderungskategorie (PMK) bei Nutzfahrzeugen – Lkw, Busse, Sattelzugmaschinen –) ist durch eine Bescheinigung der Werkstatt nach Anhang V der Anlage XXVI zur StVZO nachzuweisen.

Emissionsschlüsselnummern für Personenkraftwagen und Nutzfahrzeuge, die als Nachweis für die Einstufung/Zuordnung in die jeweilige Schadstoffgruppe nach § 2 Abs. 2 sowie nach Anhang 2 der 35. BImSchV dienen

Schadstoffgruppe Plakette	Fremdzündung		Selbstzündung		
	Personenkraftwagen bzw. Fahrzeuge der Klasse M ₁	Nutzfahrzeuge bzw. Fahrzeuge der Klassen M ₂ , M ₃ und N	Personenkraftwagen bzw. Fahrzeuge der Klasse M ₁ zusätzlich mit PMS nachgerüstet auf	Personenkraftwagen bzw. Fahrzeuge der Klasse M ₁	Nutzfahrzeuge bzw. Fahrzeuge der Klassen M ₂ , M ₃ und N
2 rot				25 bis 29, 35, 41, 71	20, 21, 22, 33, 43, 53, 60, 61
3 gelb			Stufe PM 1: 14, 16, 18, 21, 22, 25 bis 29, 34, 35, 40, 41, 71, 77	30, 31, 36, 37, 42, 44 bis 52, 72	34, 44, 54, 70, 71
4 grün	14, 16, 18 bis 70 71 bis 75 ¹⁾	30 bis 55, 60, 61	Stufe PM 1: 49 bis 52 Stufe PM 2: 30, 31, 36, 37, 42, 44 bis 48, 67 bis 70 Stufe PM 3: 32, 33, 38, 39, 43, 53 bis 66 und Stufe PM 4	32, 33, 38, 39, 43, 53 bis 70, 73 bis 75	35, 45, 55, 80, 81, 83, 84, 90, 91

1) Im Falle von Gasfahrzeugen nach Richtlinie 88/77/EWG

Die Anlage enthält weitere Erläuterungen zu den Emissionsschlüsselnummern

Bundesministerium für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung
Im Auftrag
Dr. Wagner

1. Pkw

Schl.-Nr. zu 1 bzw. (14.1)	Klartext zu 1 bzw. (14.1)	VkBli.	Erstzul. bis
01 bzw. 0401	SCHADSTOFFARM	1985 S. 82	31.12.1994
02 bzw. 0402	BED.SCHADST.ARM C/XXIII	1986 S. 670	31.10.1993
03 bzw. 0403	SCHADSTOFFARM E	1985 S. 450	31.08.1997
04 bzw. 0404	BED.SCHADST.ARM C/XXV	1986 S. 670	31.10.1993
05 bzw. 0405	BEDINGT SCHADSTOFFARM A	1986 S. 587	31.10.1993
06 bzw. 0406	ANL.XXIV A	1986 S. 587	31.12.1992
07 bzw. 0407	BEDINGT SCHADSTOFFARM B	1986 S. 587	31.10.1993
08 bzw. 0408	ANL.XXIV B	1986 S. 587	31.12.1992
09 bzw. 0409	BEDINGT SCHADSTOFFARM C	1985 S. 451	31.10.1993
10 bzw. 0410	ANL.XXIV C	1991 S. 149	31.12.1992
11 bzw. 0411	SCHADSTOFFARM E1	1990 S. 7	31.08.1997
12 bzw. 0412	BES.SCHADST.ARM 0,08	1991 S. 271	31.12.1994
13 bzw. 0413	BES.SCHADST.ARM E1 0,08	1991 S. 271	31.12.1994
14 bzw. 0414	SCHADSTOFFARM E2	1992 S. 371	30.09.1996
15 bzw. 0415	91/441/EWG,ANH.I8.1	1992 S. 371	31.12.1994
16 bzw. 0416	SCHADSTOFFARM E2,8.1	1992 S. 371	31.12.1994
17 bzw. 0417	93/59/EWG,ANH.I8.3	1994 S. 12	30.09.1995
18 bzw. 0418	S-ARM:93/59/EWG I	1994 S. 12	30.09.1996
19 bzw. 0419	S:93/59/EWG II	1994 S. 12	30.09.1996
20 bzw. 0420	S:93/59/EWG III	1994 S. 12	30.09.1996
21 bzw. 0421	S-ARM E2,G:92/97/EWG	1994 S. 12	31.12.1996
22 bzw. 0422	S-ARM:93/59/I,G:92/97	1994 S. 12	30.09.1997
23 bzw. 0423	S:93/59/II,G:92/97/EWG	1994 S. 12	30.09.1998
24 bzw. 0424	S:93/59/III,G:92/97/EWG	1994 S. 12	30.09.1998
25 bzw. 0425	SCHADSTOFFARM EURO 2	1995 S. 162	30.09.1996
26 bzw. 0426	S-ARM EURO 2, G:92/97	1995 S. 162	31.12.2000
27 bzw. 0427	96/69/EG I	1996 S. 659	31.12.2001
28 bzw. 0428	96/69/EG II	1996 S. 659	31.12.2001
29 bzw. 0429	96/69/EG III	1996 S. 659	31.12.2001
30 bzw. 0430	SCHADSTOFFARM D3	1997 S. 378	31.12.2001
31 bzw. 0431	SCHADSTOFFARM D3I	1997 S. 378	31.12.2001
32 bzw. 0432	SCHADSTOFFARM D4	1997 S. 378	31.12.2001
33 bzw. 0433	SCHADSTOFFARM D4I	1997 S. 378	31.12.2001
34 bzw. 0434	SCHADSTOFFARM E2;5L	1997 S. 378	31.12.1996
35 bzw. 0435	SCHADSTOFFARM EURO2;5L	1997 S. 378	31.12.2001
36 bzw. 0436	SCHADSTOFFARM D3;5L	1997 S. 378	31.12.2001
37 bzw. 0437	SCHADSTOFFARM D3I;5L	1997 S. 378	31.12.2001
38 bzw. 0438	SCHADSTOFFARM D4;5L	1997 S. 378	31.12.2001
39 bzw. 0439	SCHADSTOFFARM D4I;5L	1997 S. 378	31.12.2001
40 bzw. 0440	SCHADSTOFFARM E2;3L	1997 S. 378	31.12.1996
41 bzw. 0441	SCHADSTOFFARM EURO2;3L	1997 S. 378	31.12.2001
42 bzw. 0442	SCHADSTOFFARM D3;3L	1997 S. 378	31.12.2001
43 bzw. 0443	SCHADSTOFFARM D4;3L	1997 S. 378	31.12.2001
44 bzw. 0444	EURO 3	1999 S. 110	31.12.2005
45 bzw. 0445	EURO 3;5L	1999 S. 110	31.12.2005
46 bzw. 0446	EURO 3;3L	1999 S. 110	31.12.2005
47 bzw. 0447	98/69/EG I;A	1999 S. 110	31.12.2006
48 bzw. 0448	98/69/EG I;A;5L	1999 S. 110	31.12.2006
49 bzw. 0449	98/69/EG II;A	1999 S. 110	31.12.2006
50 bzw. 0450	98/69/EG II;A;5L	1999 S. 110	31.12.2006
51 bzw. 0451	98/69/EG III;A	1999 S. 110	31.12.2006
52 bzw. 0452	98/69/EG III;A;5L	1999 S. 110	31.12.2006
53 bzw. 0453	EURO 3 UND D4	1999 S. 110	31.12.2005
54 bzw. 0454	EURO 3;5L UND D4	1999 S. 110	31.12.2005
55 bzw. 0455	EURO 3;3L UND D4	1999 S. 110	31.12.2005
56 bzw. 0456	98/69/EG I;A U.D4I	1999 S. 110	31.12.2006
57 bzw. 0457	98/69/EG I;A;5L U.D4I	1999 S. 110	31.12.2006
58 bzw. 0458	98/69/EG II;A U.D4I	1999 S. 110	31.12.2006
59 bzw. 0459	98/69/EG II;A;5L U.D4I	1999 S. 110	31.12.2006

60 bzw. 0460	98/69/EG III;A U.D4I	1999 S. 110	31.12.2006
61 bzw. 0461	98/69/EG III;A;5L U.D4I	1999 S. 110	31.12.2006
62 bzw. 0462	EURO 4	1999 S. 110	
63 bzw. 0463	EURO 4;5L	1999 S. 110	
64 bzw. 0464	EURO 4;3L	1999 S. 110	
65 bzw. 0465	98/69/EG I;B	1999 S. 110	
66 bzw. 0466	98/69/EG I;B;5L	1999 S. 110	
67 bzw. 0467	98/69/EG II;B	1999 S. 110	
68 bzw. 0468	98/69/EG II;B;5L	1999 S. 110	
69 bzw. 0469	98/69/EG III;B	1999 S. 110	
70 bzw. 0470	98/69/EG III;B;5L	1999 S. 110	
71 bzw. 0471	91/542/EWG,B	2000 S. 126	30.09.2001
72 bzw. 0472	1999/96/EG;A	2000 S. 126	30.09.2006
73 bzw. 0473	1999/96/EG;B1	2000 S. 126	30.09.2009
74 bzw. 0474	1999/96/EG;B2	2000 S. 126	
75 bzw. 0475	1999/96/EG;C;EEV	2000 S. 126	
77 bzw. 0477	SCHADSTOFFARM E2/NACHG.	1996 S. 659	31.12.1996

2. Nfz

Schl.-Nr. zu 1 bzw. (14.1)	Klartext zu 1 bzw. (14.1)	VkBl.	Erstzul. bis
01 bzw. 0601	GKL:G1	1994 S. 12	30.09.1996
02 bzw. 0602	GKL:G1 OEST	1994 S. 12	31.12.1994
10 bzw. 0610	SKL:S1	1994 S. 12	30.09.1996
11 bzw. 0611	SKL:S1,GKL:G1	1994 S. 12	30.09.1996
12 bzw. 0612	SKL:S1,GKL:G1 OEST	1994 S. 12	31.12.1994
20 bzw. 0620	SKL:S2	1994 S. 12	30.09.1996
21 bzw. 0621	SKL:S2,GKL:G1	1994 S. 12	30.09.2001
22 bzw. 0622	SKL:S2,GKL:G1 OEST	1994 S. 12	31.12.1994
30 bzw. 0630	93/59/EWG I	1994 S. 12	30.09.1996
31 bzw. 0631	93/59/I,GKL:G1	1994 S. 12	30.09.1998
32 bzw. 0632	93/59/I,GKL:G1 OEST	1994 S. 12	31.12.1994
33 bzw. 0633	96/69/EG I	1996 S. 659	31.12.2000
34 bzw. 0634	98/69/EG I;A	1999 S. 110	31.12.2005
35 bzw. 0635	98/69/EG I;B	1999 S. 110	
40 bzw. 0640	93/59/EWG II	1994 S. 12	30.09.1996
41 bzw. 0641	93/59/II,GKL:G1	1994 S. 12	30.09.1998
42 bzw. 0642	93/59/II,GKL:G1 OEST	1994 S. 12	31.12.1994
43 bzw. 0643	96/69/EG II	1996 S. 659	31.12.2001
44 bzw. 0644	98/69/EG II;A	1999 S. 110	31.12.2006
45 bzw. 0645	98/69/EG II;B	1999 S. 110	
50 bzw. 0650	93/59/EWG III	1994 S. 12	30.09.1996
51 bzw. 0651	93/59/III,GKL:G1	1994 S. 12	30.09.1998
52 bzw. 0652	93/59/III,GKL:G1 OEST	1994 S. 12	31.12.1994
53 bzw. 0653	96/69/EG III	1996 S. 659	31.12.2001
54 bzw. 0654	98/69/EG III;A	1999 S. 110	31.12.2006
55 bzw. 0655	98/69/EG III;B	1999 S. 110	
60 bzw. 0660	94/12/EG (M)	1995 S. 162	30.09.1996
61 bzw. 0661	94/12/EG (M),GKL:G1	1995 S. 162	31.12.1996
70 bzw. 0670	1999/96/EG;A	2000 S. 126	30.09.2006
71 bzw. 0671	1999/96/EG;A,GKL:G1	2000 S. 126	30.09.2006
80 bzw. 0680	1999/96/EG;B1	2000 S. 126	30.09.2009
81 bzw. 0681	1999/96/EG;B1,GKL:G1	2000 S. 126	30.09.2009
83 bzw. 0683	1999/96/EG;B2	2000 S. 126	
84 bzw. 0684	1999/96/EG;B2,GKL:G1	2000 S. 126	
90 bzw. 0690	1999/96/EG;C;EEV	2000 S. 126	
91 bzw. 0691	1999/96/EG;C;EEV,GKL:G1	2000 S. 126	

3. Für alle Kraftfahrzeuge gilt:

Schl.-Nr. zu 1 bzw. (14.1)	Klartext zu 1 bzw. (14.1)	VkBl.	Erstzul. bis
88 bzw. 0088	EMISSIONSKL.NICHT BEK.	1994 S. 748	
98 bzw. 0098	OLDTIMER	1997 S. 486	